

Antrag der Fraktion der CDU**Die Nachtflugbeschränkungen am Flughafen Bremen eignen sich nicht für politische Spielchen!**

Der Bremer Flughafen ist ein wichtiger Standortfaktor für Unternehmen, Wissenschaftseinrichtungen und den Tourismus in der Region. Er bindet Bremen und sein Umland an die internationalen Luftverkehrsverbindungen an. Insbesondere für hier ansässige, hochinnovative Luft- und Raumfahrt-industrie ist er unverzichtbar. Er steht für insgesamt 30 000 Arbeitsplätze – darunter über 7 000 direkte Arbeitsplätze in den mehr als 80 Betrieben in der Airport-Stadt, eine Bruttowertschöpfung von 2,3 Milliarden Euro und ein Steueraufkommen von knapp 600,0 Millionen Euro. Nicht zuletzt aufgrund seiner sehr stadtnahen Lage ist der Flughafen bei seinen Fluggästen sehr beliebt. Keinen anderen großstädtischen Flughafen in Deutschland kann man vom Zentrum aus in einer viertel Stunde oder weniger mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen. Was unter Mobilitätsgesichtspunkten für die Reisenden ein großer Vorteil ist, ist unter Lärmschutzgesichtspunkten für die Anwohner von Nachteil. Denn in unmittelbarer Nachbarschaft zum Flughafen liegen städtische Wohngebiete, die – je nach der von der Deutschen Flugsicherung (DFS) festgelegten Routenführung – überflogen werden müssen. Ein Vergleich mit den Betriebszeiten anderer deutscher Verkehrsflughäfen geht daher fehl, weil er meist Äpfel mit Birnen vergleicht.

Die Gesundheitsbelastung durch regelmäßigen nächtlichen (Flug-)Lärm ist durch Studien hinlänglich belegt. Insofern hat nicht nur der Flughafen Bremen ein berechtigtes ökonomisches Interesse an wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen, sondern die Anwohnerinnen und Anwohner haben auch ein berechtigtes Interesse auf Ruhe, Erholung und Lärmschutz, insbesondere in der Nacht. In einer Demokratie und in einem Rechtsstaat gilt es, diese beiden berechtigten Interessen verantwortungsvoll gegeneinander abzuwägen und in Einklang zu bringen. Letztlich spiegelt die Betriebsgenehmigung für den Verkehrsflughafen Bremen vom 5. Oktober 2000 das Ergebnis dieser Abwägungsentscheidung durch den Gesetzgeber beziehungsweise die Planfeststellungsbehörde wider. Als Nachtruhezeit gilt dabei die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr, wobei Starts und Landungen von „leisen“ Luftfahrzeugen, die mindestens ICAO-Anhang 16 Kapitel 3 erfüllen, auch zwischen 6:00 Uhr und 22:30 Uhr erlaubt

sind. Da in Europa seit 2002 alle Flugzeuge diesem Standard entsprechen müssen – die meisten heute im Einsatz befindlichen Flugzeuge gehen schon deutlich über diesen Standard hinaus – handelt es sich dabei um die faktischen Flugbeschränkungszeiten.

Die Betriebsgenehmigung eröffnet zudem die Möglichkeit von maximal zwei sogenannten „Home Carrier“-Landungen pro Abend bis 23:00 Uhr, verspätet bis 24:00 Uhr, die am Flughafen Bremen einen Schwerpunkt ihres Wartungsbetriebs unterhalten. Darüber hinaus enthält sie weitere, eng definierte Ausnahmetatbestände (zum Beispiel für Nachtluftpostdienste und die Benutzung als Not- und Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen) sowie die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Senatorin für Wirtschaft und Häfen (Luftfahrtbehörde) zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder in Fällen besonderen öffentlichen Interesses. Diese Ausnahmegenehmigungen wurden und werden – etwa im Falle ungeplanter Verspätungen – nach billigem Ermessen erteilt. Dabei sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Letzterem wird im Einzelfall unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass die Luftfahrtbehörde höhere Anforderungen an den Grund der Verspätung stellt, je später die zu erwartende Flugbewegung stattfinden soll. Für die Fluggesellschaften besteht durch die in der Entgeltordnung des Verkehrsflughafens Bremen verankerten Nachtfluggebühren und Verspätungszuschläge dennoch ein Anreiz, Landungen nach 22:30 Uhr möglichst zu vermeiden, zumindest aber zu minimieren.

Diese Regelungen zu den Nachtflugbeschränkungen haben sich seit nunmehr über zwei Jahrzehnten zum Ausgleich der unterschiedlichen Interessen in Sachen Nachtruhezeiten bewährt und als tragfähig erwiesen. Sowohl die Flughafen Bremen GmbH und die Fluggesellschaften als auch die Anwohner können sich auf sie verlassen und mit ihnen planen. Dieser Kompromiss sollte nicht ohne Not in die eine oder andere Richtung aufgekündigt werden.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

1. Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, an den in der Betriebsgenehmigung vom 5. Oktober 2000 niedergelegten Regelungen zu den Betriebszeiten und Nachtflugbeschränkungen am Verkehrsflughafen Bremen festzuhalten.
2. Die Stadtbürgerschaft fordert den Senat auf, Ausnahmegenehmigungen nach Ziffer E.2.2. der Betriebsgenehmigung für den Verkehrsflughafen Bremen weiter pragmatisch, nach billigem Ermessen zu erteilen.

Susanne Grobien, Michael Jonitz, Frank Imhoff und Fraktion der CDU